

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 242 - Fürsorgepflicht -; ZPO § 256;
BGB § 611 - Haftung des Arbeitnehmers -

- Leitsätze:
1. Der Arbeitgeber der privaten Wirtschaft hat kraft Fürsorgepflicht dem Arbeitnehmer gegenüber dafür einzustehen, daß ein LKW, mit dessen Führung der Arbeitnehmer betraut ist, ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist.
 2. Eine ausreichende Versicherung in diesem Sinne stellt grundsätzlich eine Versicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme dar.

Aktenzeichen: 1 AZR 473/65

Urteil des BAG vom 9. August 1966 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 473/65

2 Sa 236/65 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1966 durch den
Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und
Mause für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Septem-
ber 1965 - 2 Sa 236/65 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war früher bei der Beklagten als Fahrer eines Lastkraftwagens beschäftigt. Am 16. Februar 1954 befuhr er gegen 14.45 Uhr mit diesem LKW (Magirus 4 t) die B Straße in K . In der Straßenmitte vor ihm fuhr auf gerader Strecke ein Straßenbahnzug in gleicher Richtung, davor ebenfalls in gleicher Richtung scharf rechts an der Straßenseite ein Radfahrer. Die Straßenbahn holte den Radfahrer kurz vor der Kreuzung "A" ein. Der Kläger erhöhte seine Geschwindigkeit, um die Straßenbahn zu überholen. Noch im Verlauf des Überholungsvorganges fuhr der Kläger den Radfahrer an. Der Radfahrer erlitt einen Wirbel-, Schambein- und Schlüsselbeinbruch sowie Körperprellungen und Fleischwunden.

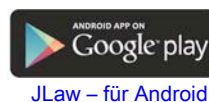
Die Straße war, gesehen aus der Sicht des Klägers, an der Unfallstelle von der linken Schiene bis zur rechten Bürgersteigkante 3,15 m breit; der seitliche Überhang der Straßenbahnwagen über die Schiene betrug 0,30 m. Der Lastwagen des Klägers war 2,20 m breit.

Der LKW war zur Zeit des Unfalls mit einer Deckungssumme von 250.000,-- DM gegen Haftpflicht versichert. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckungssumme betrug damals 100.000,-- DM.

Der Haftpflichtversicherer ließ am 6. Juli 1964 den Kläger und die Beklagte wissen, daß die Deckungssumme infolge der bisherigen Aufwendungen für den Verletzten bis auf einen Restbetrag von 80.000,-- DM verbraucht sei. Er erklärte weiter, daß er nunmehr nur noch 40 % der zukünftigen Gesamtaufwendungen tragen werde, während die weiteren 60 % von den Parteien aufgebracht werden müßten.

Der Kläger begehrt in dem Rechtsstreit die Freistellung von Ersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall durch die Beklagte.

Er hat vorgetragen, er als Fahrer habe den Unfall bei einer gefahrgeneigten Arbeit nicht grobfahrlässig verschuldet. Die Beklagte hätte ihm auch den LKW nicht anvertrauen dürfen, da er damals erst 21 Jahre alt und erst seit einem halben Jahr



im Besitze des Führerscheins gewesen sei. Insbesondere aber habe die Beklagte eine ihr obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, daß sie die Haftpflichtversicherung nur mit einer Deckungssumme von 250.000,-- DM eingegangen sei. Inzwischen seien weit höhere Deckungssummen üblich.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von der Inanspruchnahme mit Schadensersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall vom 16. Februar 1954 freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dem Kläger stehe für die erhobene Klage ein Feststellungsinteresse noch nicht zur Seite. Auch könne der Kläger Freistellung nicht begehren, da er den Unfall grobfahrlässig verschuldet habe. Sie habe, ohne eine ihr dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht zu verletzen, dem Kläger das Lenken des LKW übertragen dürfen. Die damals noch über die gesetzliche Deckungssumme hinausgehende Versicherung mit der Deckungssumme von 250.000,-- DM sei ausreichend gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der von dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß dem Kläger für das Klagebegehren das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO zur Seite steht.

Durch das Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 6. Juli 1964 war dem Kläger mitgeteilt worden, daß er mit einer Inanspruchnahme wegen der Folgen des Verkehrsunfalles rechnen müsse. Bereits damit gewann er ein rechtliches

Interesse an alsbaldiger Beantwortung der Frage, ob er für den Fall einer solchen Inanspruchnahme von der Beklagten freizustellen sei. Durch das Schreiben des Versicherers war für den Kläger eine erhebliche Unsicherheit geschaffen worden, die ihn bis zur Klärung der Freistellungsfrage unaufhebbar belastete. Mit der Klärung dieser Frage brauchte er nicht zu warten, bis der Verletzte tatsächlich von ihm Zahlungen verlangte. Vielmehr muß in einem solchen Fall dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben sein, möglichst schnell die für ihn nun einmal erhebliche Frage gerichtlich klären zu lassen. Das geeignete Mittel hierzu ist die Feststellungsklage.

II. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß das Lenken eines LKW im Großstadtverkehr auf einer stark befahrenen Straße bereits im Jahre 1954 eine gefahrgeneigte Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darstellte.

Bei einer gefahrgeneigten Arbeit hat der schädigende Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber in aller Regel dann keinen Freistellungsanspruch, wenn er den Unfall mit grober Fahrlässigkeit und schwerer Schuld verursacht hat. Ob eine teilweise Freistellung, die bei mittlerer Fahrlässigkeit in Rede stehen könnte, in Betracht kommt, kann offen bleiben. Das Landesarbeitsgericht stellt hinsichtlich des Unfallvorganges tatsächlich fest, daß der Kläger zum Überholen des zwischen Straßenbahn und Bordsteinkante befindlichen Radfahrers eine Straßenbreite von 2,85 m zur Verfügung hatte und daß der LKW selbst 2,20 m breit war. Es blieb also für den LKW und den Radfahrer im Augenblick des Überholens ein Gesamtraum von nur 2,85 m, von dem der LKW einen Raum von 2,20 m einnahm. Für den Radfahrer verblieben danach lediglich 65 cm und, wenn der Kläger - was praktisch kaum möglich ist - mit einem Abstand von 5 cm von der Straßenbahn fuhr, nur 60 cm. Unter diesen Umständen war es eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers, wenn er den Versuch machte, zwischen der Straßenbahn und dem Radfahrer hindurchzufahren. Ein solches Verhalten war schwer schuldhaft. Die entsprechende rechtliche Wertung des Verhaltens des Klägers durch das Landesarbeitsgericht ist also zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht sieht als festgestellt an, daß der Kläger zuerst den Radfahrer angefahren und danach die Straßenbahn, von der sein Fahrzeug dann noch mitgeschoben wurde, berührt hat. Das und auch die Feststellung, daß irgendein Fehler an der Bremsanlage des LKW nicht vorgelegen habe, stellt eine tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht dar, an die der Senat als Gericht der Revisionsinstanz gebunden ist. Diese tatsächliche Feststellung und Würdigung hätte nur mit Prozeßrügen bekämpft werden können. Solche Rügen sind aber nicht ordnungsgemäß geltend gemacht. Die Revision weist insoweit lediglich darauf hin, daß der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Vortrag aufrechterhalten habe, die Bremsen hätten versagt und hierdurch sei er gegen die Straßenbahn geraten, die ihn auf den Radfahrer gezogen habe. Diese Ausführungen stellen bloß die Wiederholung eines tatsächlichen Vortrages dar, mit dem sich das Landesarbeitsgericht bereits befaßt hat; sie sind aber keine ordnungsmäßige Prozeßrüge. Auch ist, was das Revisionsgericht von Amts wegen nachzuprüfen hat, nicht ersichtlich, daß dem Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung Denkfehler oder Verletzungen von Erfahrungssätzen unterlaufen sind.

Damit ist festzustellen, daß der Kläger nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit keinen Freistellungsanspruch gegen die Beklagte hat.

III. Auch kann der Kläger nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verletzung einer der Beklagten ihm gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht Freistellung von Schadensersatzansprüchen des verletzten Radfahrers verlangen.

a) Wenn der Kläger geltend macht, die Beklagte habe eine ihr obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, daß sie ihn als 21-jährigen Mann, der erst seit einem halben Jahr den Führerschein gehabt habe, überhaupt als LKW-Fahrer einsetzte, so gehen diese Ausführungen fehl. Der Kläger hatte



- Gegenteiliges ist von ihm nicht vorgetragen - sich jedenfalls bereitgefunden, den LKW zu fahren. Er hatte den erforderlichen Führerschein. Unter diesen Umständen stellt es keine Verletzung der Fürsorgepflicht dar, wenn die Beklagte dem Kläger das Lenken des LKW übertrug.

b) Die Beklagte war auch nicht gehalten, eine Haftpflichtversicherung mit einer höheren als der gesetzlichen Deckungssumme von 100.000,-- DM einzugehen.

Nach Artikel III § 11 VO zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 617) mußte zur Unfallzeit der LKW mit einer Deckungssumme von 100.000,-- DM für Personenschäden versichert sein. Die Eingehung einer solchen Versicherung ist zwar nicht nur öffentlich-rechtliche Pflicht des Kraftfahrzeughalters. Sie ist, wenn der Kraftfahrzeughalter aufgrund eines Arbeitsvertrages das Lenken des Kraftfahrzeuges einem Arbeitnehmer überläßt, darüber hinaus eine Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, und zwar jedenfalls in dem Sinne, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich ist. Die Versicherungspflicht soll gerade auch zur Sicherung des Fahrers dienen. Ausreichend ist jedoch eine Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Mindestgrenzen. Die Bestimmung dieser gesetzlichen Mindestgrenzen beruht auf der Erwägung, daß diese Deckungssummen in der Regel ausreichen, um eintretende Schäden abzudecken. Eine höhere Versicherung kann der mit dem Lenken des Fahrzeugs betraute Arbeitnehmer deswegen nicht unter Berufung auf die Fürsorgepflicht verlangen; es würde dies eine Überspannung derselben bedeuten. Das gilt auf alle Fälle dann, wenn er ein normales Fahrzeug unter normalen Umständen zu lenken hat. Die Beklagte hat danach durch Abschluß einer Versicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,-- DM nicht nur das getan, was ihr oblag, sondern sie hat sogar mehr getan. Dies gilt auch in Ansehung



gez. Dr. Müller Wichmann Dr. Schröder
Wieland Mause

